

Institutionelles Schutzkonzept

Kath. Kirchengemeinde
Christus König Gemen



Zur Prävention von sexualisierter
Gewalt, anderer Gewaltformen
und Grenzverletzung
an Kindern, Jugendlichen und
Schutzbefohlenen



Herausgeber:
Katholische Kirchengemeinde Christus König, Borken-Gemen

Freiheit 18
46325 Borken

christuskoenig-gemen@bistum-muenster.de
www.christus-koenig-gemen.de

Stand: April 2026



Inhaltsverzeichnis

Vorwort zum ISK der Kirchengemeinde Christus König Gemen	4-5
1.0. Kultur der Achtsamkeit.....	6-7
2.0. Die schützende Organisationsstruktur der Pfarrei Christus König.....	8
2.1. Persönliche Eignung.....	8
2.2. Erweitertes Führungszeugnis (EFZ), Selbstauskunftserklärung (SAE) und Prüfschema	9-12
2.3. Allgemeiner Verhaltenskodex.....	13-15
2.4. Verhaltenskodex der Pfarrei Christus König.....	16-19
2.5. Schulungsmaßnahmen.....	20
2.6. Handlungsleitfäden und Beschwerde- bzw. Beratungswege.....	21-30
2.6.1. Kontaktwege	31-36
2.6.2. Präventionsfachkraft	37
2.7. Entwicklung u. Fortschreibung d. Schutzkonzeptes, Qualitätsmanagement	38-39
2.8. Kinderrechte	40-41
2.9. Andere Gewaltformen	42-43
3. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.....	44
4. Anhang.....	45
4.1. Vermutungstagebuch	46
4.2. Dokumentationsbogen	47
4.3. Besondere Vereinbarungen für Ferienfreizeiten und mehrtägige katechetische Maßnahmen mit Übernachtungen.....	48-50
4.4. Besondere Vereinbarungen für Kindertageseinrichtungen	51-52
4.5. Leitfaden für Kontakt-/Bewerbungsgespräche mit hauptberuflichen MitarbeiterInnen.....	53-54
4.6. Verhaltenskodex	55-57
4.7. Selbstauskunftserklärung.....	58-59
4.8. Vereinbarungen zur Sicherung der persönlichen und fachlichen Eignung der Mitarbeitenden.....	60



Vorwort zum ISK der Pfarrei Christus König

Wir als Kirchengemeinde Christus König möchten uns entschieden für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbedürftigen hier vor Ort einsetzen.

Durch das Bekanntwerden von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen und auf dem langen Weg der Aufarbeitung, sind Strukturen deutlich geworden, die Missbrauch begünstigten und es den Betroffenen schwer machten Gehör zu finden.

Während die systematische Aufklärung von Missbrauchsfällen und Entschädigung von Betroffenen leider recht zögerlich vorankommt, kann die Kirche im Bereich der Präventionsarbeit auf eine mittlerweile über zehnjährige Erfahrung zurückblicken.

Enttäuschende wie ermutigende Erfahrungen müssen ein Ansporn sein, die Aufmerksamkeit für (sexualisierte) Gewalt und Machtmissbrauch auch gesamtgesellschaftlich weiter zu entwickeln.

Uns ist bewusst, dass Gewalt in verschiedenen Formen auftreten kann – sei es körperliche, psychische, sexuelle oder Vernachlässigung. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, haben wir unser Schutzkonzept erweitert, sodass es alle Formen von Gewalt berücksichtigt. Unser Ziel ist es, ein Umfeld zu schaffen, in dem sich alle sicher, respektiert und wertgeschätzt fühlen.

Dazu soll unser institutionelles Schutzkonzept (ISK) als kleiner lokaler Baustein beitragen. Konkret kann es die Handlungssicherheit von Haupt- und Ehrenamtlichen stärken, indem es Beschwerde- und Beratungswege aufzeigt. Darüber hinaus kann es auf kurzem Wege Ansprechpartner und Vertrauenspersonen vermitteln. Nicht zuletzt wirbt es dafür, aufmerksam und sprachfähig zu sein, wenn es um Grenzverletzungen, sexualisierte Gewalt und andere Gewaltformen geht.

In unseren beiden Kindertageseinrichtungen wurde parallel ein OSK (organisationales Schutzkonzept) entwickelt, das einerseits die Besonderheiten der einzelnen Einrichtungen (Risikoanalyse) berücksichtigt, andererseits einrichtungsübergreifend konzipiert ist.



Vorwort zum ISK der Pfarrei Christus König

Wir möchten Mitarbeitende, Ehrenamtliche und Mitglieder sensibilisieren, um Anzeichen von Gewalt frühzeitig zu erkennen und angemessen zu reagieren. Durch klare Verhaltensregeln, vertrauliche Anlaufstellen und präventive Maßnahmen fördern wir eine Kultur des Respekts und der Wertschätzung. Dieses Schutzkonzept ist ein lebendiges Dokument, das kontinuierlich weiterentwickelt wird, um den Schutz aller Menschen in unserer Gemeinde bestmöglich zu gewährleisten.

Wir danken allen, die sich aktiv für eine sichere und offene Gemeinschaft einsetzen. Im Bewusstsein, dass dieses Schutzkonzept der kontinuierlichen Relecture und Weiterentwicklung bedarf, bitten wir auch Sie als Leserin und Leser: Helfen Sie mit, die Rechte von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in unserer Kirchengemeinde Christus König zu schützen!

Das ISK mit dem integrierten Gewaltschutzkonzept wurde entwickelt für den pastoralen Raum Borken, Heiden Raesfeld und in Kraft gesetzt.



1. Kultur der Achtsamkeit

„Je aufmerksamer Einrichtungen und ihre Beschäftigten sind, je mehr aus dem verunsicherten Wegschauen eine Kultur des Hinhörens wird, umso eher wird sexuelle Gewalt bei Kindern aufgedeckt oder von vorneherein vermieden.“

Prof. Dr. Thomas Rauschenbach

Mit diesem Institutionellem Schutzkonzept (ISK) wollen wir die inhaltliche und kommunikative Auseinandersetzung unter allen Beteiligten in der Kirchengemeinde Christus König Gemen fördern. Das Ziel soll sein, eine Kultur der Achtsamkeit und der Grenzachtung zu etablieren.

Haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen begleiten und betreuen Kinder und Jugendliche in verschiedenen Bereichen unserer Pfarrei. Die einzelnen Einrichtungen, Verbände und Gruppierungen sorgen verantwortungsbewusst für das körperliche, geistige und seelische Wohl der Kinder und Jugendlichen und schützen sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt. Hierbei bedarf es einer klaren Grundhaltung eines jedes Einzelnen, so dass eine „Kultur der Achtsamkeit“ aufgebaut werden kann. Diese besagt:

1. Wir begegnen unserem Gegenüber, insbesondere Kindern und Jugendlichen, mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen!
2. Wir achten ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse!
3. Wir stärken ihre Persönlichkeit!
4. Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen!
5. Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen!
6. Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um!



1. Kultur der Achtsamkeit

Für eine Kultur der Achtsamkeit braucht es:

Offenheit:

Offenheit, sich mit dem Thema Grenzverletzungen, Gewalt und sexueller Gewalt zu beschäftigen.

Sensibilisierung:

Nur wer für Grenzverletzungen jeglicher Art sensibilisiert wird, ist in der Lage, sich für den Schutzauftrag einzusetzen. Die Sensibilisierung ermöglicht, den Blick zu weiten, Grenzverletzungen wahr zu nehmen und angemessen zu reagieren.

Achtsame Haltung:

Gemeint ist eine Haltung, die andere ernst nimmt, die nicht wegschaut, sondern hinsieht. Die bereit ist, schwierige Situationen anzusprechen und die sich stark macht für den Nächsten.

Wertschätzende Sprache:

Worte können verletzen. Eine wertschätzende Sprache verändert das Klima in unserer Kirchengemeinde.

Die Art und Weise, wie wir miteinander kommunizieren, zeigt an, ob unser Miteinander von Respekt und Wertschätzung geprägt ist.

Selbstreflexion:

Das eigene Verhalten im Umgang mit anderen im Blick zu behalten und kritisch zu überprüfen, ist ein wichtiger Schritt zu einer Kultur der Achtsamkeit.

Ein sensibler Umgang mit den Grenzen anderer, sowie auch der eigenen Grenzen, bedarf einer guten Reflexion.



2. Die schützende Organisationsstruktur der Kirchengemeinde Christus König Gemen

2.1 Persönliche Eignung:

Menschen, die Verantwortung in unseren kirchlichen Einrichtungen, Diensten und Angeboten übernehmen, sind wichtige Träger kirchlichen Handelns.

Als Rechtsträger übernimmt der Kirchenvorstand Christus König Verantwortung dafür, dass nur solche Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Begleitung, Erziehung und Anleitung von Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Bei allen Anstellungsgesprächen mit Bewerberinnen und Bewerbern für eine hauptamtliche Tätigkeit bzw. eine Honorartätigkeit in unserer Pfarrei und bei allen Gesprächen mit Frauen, Männern und Jugendlichen, die in der Kinder- und Jugendpastoral ehrenamtlich aktiv werden wollen, wird explizit auch nach der oben beschriebenen „Kultur der Achtsamkeit“ gefragt, etwa in folgender Weise: „Wenn Sie bei uns in der Kirchengemeinde Christus König tätig werden, dann werden Sie auch Präventionsschulungen für den Bereich sexualisierte Gewalt und grenzverletzendes Verhalten besuchen. Wie stehen Sie dazu?“

Der Kirchenvorstand trägt Sorge dafür, dass keine nach den §§ 174 ff. StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) vorbestrafte Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und mit erwachsenen Schutzbefohlenen tätig sind. Dies geschieht durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (siehe 2.2).

Der für unsere Pfarrei geltende Verhaltenskodex (siehe 2.3) wird von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Pfarrei durch Unterschrift anerkannt. Er ist die Voraussetzung für die Anstellung bzw. für die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Schulungsmaßnahmen im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt sind verpflichtend. Die Teilnahme an Schulungen regelt das ISK entsprechend der Präventionsordnung des Bistums Münster.



2. Die schützende Organisationsstruktur der Kirchengemeinde Christus König Gemen

2.2 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Im Sinne des Schutzes von Kindern und Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen prüfen wir die persönliche Eignung von Personen, die in unserer Pfarrei tätig sind.

Wir sind nach dem Bundeskinderschutzgesetz und der Präventionsordnung des Bistums Münster verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) einzusehen. Damit schließen wir aus, dass bei und für uns Personen tätig sind, die hinsichtlich einer (sexualbezogenen) Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind.

Die Regelungen zur Vorlage eines EFZ betreffen:

Alle hauptamtlichen MitarbeiterInnen unserer Pfarrei die beim Bistum Münster beschäftigt sind (Priester, PastoralreferentInnen, PastoralassistentInnen) unterliegen dort den Bestimmungen der Präventionsordnung.

Hier gilt: Alle im pastoralen Dienst tätigen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (sowie die nebenberuflichen Diakone) müssen ein EFZ im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren und einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorlegen.

In der Selbstauskunftserklärung (SAE) erklärt die unterzeichnende Person, dass sie nicht wegen einer sexualbezogenen Straftat verurteilt wurde und auch keine Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden sind. Die Selbstauskunftserklärung beinhaltet die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Dienstgeber umgehend darüber Mitteilung zu machen. Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Personalakte im Bischöflichen Generalvikariat Münster aufbewahrt.



Die schützende Organisationsstruktur der Kirchengemeinde Christus König Gemen

Alle **hauptamtlichen** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Pfarrei Christus König Gemen angestellt sind, unterliegen den Bestimmungen des ISK unserer Pfarrei. Je nach Art und Intensität ihrer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen ist ein EFZ vorzulegen, das nach Einsichtnahme vermerkt wird und das Original zurückgegeben wird.

Der Arbeitsvertrag ist an die Einsichtnahme in das EFZ gebunden.

Das erweiterte Führungszeugnis darf maximal drei Monate alt sein und behält fünf Jahre Gültigkeit.

Die Kosten für die Anforderung des erweiterten Führungszeugnisses beim Amt übernimmt die Pfarrei mit Ausnahme der Vorlage bei Einstellung.

Außerdem haben alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Verhaltenskodex anerkennend zu unterzeichnen.

Auch bei den **ehrenamtlich** Engagierten ab Vollendung des 14. Lebensjahres gilt, dass sie je nach Art und Intensität ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ein EFZ vorlegen müssen.

Das EFZ muss in jedem Fall vorgelegt werden von allen, die Kinder und Jugendliche auf Übernachtungsfahrten begleiten, den Leitungen von regelmäßig stattfindenden Kinder- und Jugendgruppen (freie gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit, z.B. MessdienerInnen, offene Kinder- und Jugendarbeit). Auch hier darf das EFZ maximal drei Monate alt sein und behält fünf Jahre Gültigkeit.

Für Ehrenamtliche stellt das Bundesamt für Justiz das EFZ kostenlos aus; der entsprechende Vordruck ist im Pfarrbüro oder bei der Präventionsfachkraft erhältlich. Das EFZ ist über ein Bürgerbüro oder beim Einwohnermeldeamt zu beantragen. Die Einsichtnahme in das EFZ erfolgt bei ehrenamtlich Tätigen durch die jeweiligen Präventionsbeauftragten in der Pfarrei. Die Einsichtnahme wird dokumentiert und in den vertraulichen Akten der Pfarrei festgehalten.

Das EFZ wird den ehrenamtlich Tätigen zurückgegeben. Alle Ehrenamtlichen unterzeichnen anerkennend den Verhaltenskodex. Die Zustimmung des Verhaltenskodexes wird ebenfalls festgehalten. Bei Verweigerung ist eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr möglich.



Prüfschema für Christus König Gemen über Schulungsmaßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen und Abgabe der Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisse (§§ 4,9 PräVO)

	Kompakt schulung	Basis (6 h)	Intensiv (12 h)	EFZ	SAE	Verhaltens- kodex
Ehrenamtliche						
Helfer/-innen in der Katechese, Gruppen- und Gemeindegemeinschaft sporadischer Einsatz, begrenzt umschriebene Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen; keine Leitungsverantwortung, LagerköchInnen mit keinem Kontakt zu Kindern	X			X		X
Katechet/-innen und Gruppenleiter/-innen dauerhaftes Ehrenamt bzw. intensiver Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen, Gruppenleitung		x		x	x	x
Teamer in Ferienfreizeiten mit Übernachtung LagerköchInnen mit Kontakt zu Kindern		x		x	x	x
Mitarbeiter/-innen mit Personalverantwortung ehrenamtliche		x		x	x	x



Prüfschema für Christus König Gemen über Schulungsmaßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen und Abgabe der Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisse (§§ 4,9 PräVO)

	Kompakt schulung 3 h	Basis (6 h)	Intensiv (12 h)	EFZ	SAE	Verhaltens- kodex
Hauptamtlich						
Haupt-/Nebenamtliche Mitarbeiter/-innen der Pfarrei mit sporadischen Kontakten zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen	X			X	X	X
Erzieher/-innen/ pädagogische Fachkräfte mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen			X	X	X	X
Seelsorge-Personal (in Verantwortung des Bistums Münster)			X	X	X	X

Für die regelmäßige ehrenamtliche Mitarbeit als Jugendgruppenleiter oder –Leiterin wird die Teilnahme an einem Gruppenleitergrundkurs nach Vorgaben des Landesjugendringes NRW vorausgesetzt.



2.3 Allgemeiner Verhaltenskodex

Ziel unseres Institutionellen Schutzkonzeptes ist es, den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in unserer Pfarrei eine Orientierung für ein angemessenes Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, Gewalt, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in unserer Arbeit verhindert.

Im Mittelpunkt stehen die uns anvertrauten Menschen und deren Wohlergehen. Von daher ist es wichtig, achtsam mit den Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen umzugehen und ihnen zuzuhören, wenn sie sich anvertrauen wollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen und Gewalt zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Fachwissen und der Schaffung von Beschwerdewegen (siehe 2.6).

Der wirksame Schutz von Kindern und Jugendlichen setzt die Kenntnis und Anerkennung ihrer grundlegenden Rechte und entwicklungsbezogenen Bedürfnisse voraus (s. 2.8 Rechte der Kinder)

Vor allem gilt es eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamen Handeln im Umgang mit den anvertrauten Personen und untereinander.

Die haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich diesem Verhaltenskodex:



2.3 Allgemeiner Verhaltenskodex

Gestaltung von Nähe und Distanz

Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt exklusive Freundschaften zu einzelnen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten



Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit mit Menschen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Achtsamkeit und Zurückhaltung im Sinne von Grenzverletzungen sind geboten. Das Recht körperliche Berührungen ablehnen zu dürfen, ist ausnahmslos zu respektieren.



Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Ein wertschätzender Umgang miteinander verlangt daher auch Achtsamkeit im Reden. Abfällige, verletzende und sexualisierte Sprache ist problematisch und wird vermieden.



Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist heute alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein verantwortungsvoller Umgang damit unablässig.

Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.



2.3 Allgemeiner Verhaltenskodex

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Dies betrifft sowohl den körperlichen Bereich (z.B. Nacktheit) wie auch den emotionalen Bereich (z.B. unangemessenes Reden über intime/sexuelle Themen). Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine besondere Herausforderung dar. Es braucht verlässliche Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.



Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke als Dank für Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind in unserer Pfarrei durchaus üblich und als Ausdruck von Wertschätzung auch sinnvoll.

Wenn sie unangemessen hoch, heimlich oder ohne konkreten Anlass erfolgen, können sie die emotionale Abhängigkeit der Beschenkten fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.



Disziplinarmaßnahmen

Wenn Regeln für das Miteinander missachtet werden, dann kann dieses Konsequenzen erforderlich machen. Die Wirkung von Strafen ist dabei nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind. Keinesfalls sollen die Maßnahmen selber grenzverletzend oder entwürdigend sein.



2.4 Verhaltenskodex in der Pfarrei Christus König Gemen

Dieser Verhaltenskodex ist die Grundlage der haupt- und ehrenamtlichen Arbeit in unserer Pfarrei Christus König Gemen. Er hat zum Ziel, alle uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen vor Grenzverletzungen und Gewalterfahrungen, insbesondere sexualisierter Gewalt zu schützen. Um dies zu ermöglichen, setzt dieser Verhaltenskodex verbindliche Regeln für alle Mitarbeitenden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich diesen Verhaltenskodex kennengelernt und erhalten habe. Ich erkläre mich mit den Regeln des Verhaltenskodex einverstanden und werde diese in meiner Tätigkeit achten und umsetzen.

Mein Verhältnis zu anderen Menschen

Ich weiß, dass jeder Mensch eigene Bedürfnisse und persönliche Grenzen hat. Ich versuche, diese zu erkennen und zu achten. Ich weiß, dass ich manches Bedürfnis und manche Grenze nicht erkennen kann.

Wenn ich ein Bedürfnis eines anderen Menschen nicht erkannt habe oder eine persönliche Grenze überschritten habe, bin ich bereit, um Entschuldigung zu bitten.

Durch meine Mitarbeit habe ich eine bestimmte Rolle. Aus meiner Rolle entstehen Abhängigkeiten, aber auch Möglichkeiten, Einfluss und Macht auf andere Menschen auszuüben. Dies weiß ich und bemühe mich, mit meinen Abhängigkeiten und meinem Einfluss verantwortungsbewusst umzugehen. Dort, wo Menschen miteinander umgehen, entstehen auch Streit und Konflikte. Ich werde auch in diesen Situationen niemanden verletzen, sondern die anderen Menschen in ihrem Standpunkt respektieren.



2.4 Verhaltenskodex in der Pfarrei Christus König Gemen



Manchmal verlangt meine Mitarbeit auch, auf das Fehlverhalten von anderen Menschen zu reagieren. In diesen Fällen achte ich darauf, dass meine Maßnahme in einem direkten Zusammenhang mit der Situation steht und angemessen ist. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird deshalb nicht von mir verwendet.

Durch Geschenke oder andere Belohnung können Abhängigkeiten entstehen. Das kann zur Handlungsunfähigkeit führen. Dies weiß ich und nehme keine persönlichen Geschenke an, die mir in ihrer Art und dem Anlass unangemessen erscheinen. Ich achte darauf, dass meine Geschenke an einzelne Personen entsprechend angemessen sind. Aus keinem Geschenk heraus erwarte ich eine Gegenleistung.

Meine Art, mit anderen Menschen zu sprechen

Durch Sprache und Wortwahl können andere Menschen irritiert und verletzt werden oder sogar Gewalt erfahren.

Dies weiß ich und passe deshalb Sprache und Wortwahl meiner Rolle, der Situation und meinem Gegenüber an. Ich achte darauf, grenzverletzende und sexualisierte Sprache zu vermeiden.

Das bedeutet auch, mir im Zweifelsfall das Einverständnis meines Gegenübers einzuholen, wie ich mit ihm sprechen darf.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen durch andere werde ich einschreiten.



2.4 Verhaltenskodex in der Pfarrei Christus König Gemen



Mein Umgang mit körperlicher Nähe

Durch körperliche Nähe drücke ich das Verhältnis zu meinem Mitmenschen aus. Deshalb ist es auch hier wichtig, darauf zu achten, dass körperliche Nähe oder Distanz zu meiner Rolle, der Situation und der anderen Person passt. Ich selbst muss wissen, warum ich einem anderen Menschen nah bin oder nah sein werde. Jede Form von Berührungen setzt ein Einverständnis voraus, das mir klar sein muss. Eine Ausnahme ist die Abwehr von Gefahrensituationen. Spiele, Übungen oder Aktionen leite ich im Blick auf einen angebrachten Körperkontakt an. Ich respektiere auch hier die persönlichen Grenzsetzungen der anderen. Besonders sensibel gehe ich mit den Situationen um, in denen ich anderen Menschen bei der Körperpflege (z.B. Toilettengang) helfe. Ich tue dies nur, wenn eine Hilfe von der Person ausdrücklich gewünscht ist.

Mein Umgang mit Technik und sozialen Medien

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist alltäglich. Um Sicherheit im Umgang mit diesen Medien zu fördern, braucht es verbindliche Regeln. Sie müssen deutlich machen, wofür eine bestimmte Darstellung (z.B. Foto) benutzt wird. Ich verpflichte mich, niemanden gegen seinen Willen zu filmen, zu fotografieren oder Tonaufnahmen von ihm anzufertigen. Gegen jede Form von Missbrauch persönlicher Darstellungen oder Mobbing schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Teilen von pornografischen Inhalten mit Kindern und Jugendlichen verboten ist und eine Straftat darstellt.



2.4 Verhaltenskodex in der Pfarrei Christus König Gemen

Mein Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Besonders auf Freizeiten und Reisen ist die Privatsphäre jeder Person zu schützen.

Dies bedeutet, dass ich auch als Aufsichtsperson nicht spontan oder gegen den Wunsch anderer Menschen Schlaf- oder Sanitärräume betrete und hier die Grenzen meiner Aufsichtsfähigkeit erkenne. Ich stimme mich in meinem Handeln grundsätzlich mit den anderen Betreuungspersonen und der Leitung ab und arbeite aktiv mit, dass bestehende Regeln für alle verständlich sind und beachtet werden.

Mit Aufnahme der Tätigkeit wird der Verhaltenskodex haupt- und ehrenamtlichen vorgelegt und unterschrieben.



2.5 Schulungsmaßnahmen

Präventionsschulungen sollen rechtliches und fachliches Wissen vermitteln, sie sollen für Gefährdungsmomente sensibilisieren und darüber hinaus Handlungsmöglichkeiten aufzeigen.

Die Präventionsordnung des Bistums Münster teilt bestimmte Mitarbeitergruppen in Schulungstypen ein. Das ISK unserer Pfarrei orientiert sich an dieser Einteilung:

Typ A (Zwei-Tagesschulung, 12 Stunden):

- Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral sowie pädagogisches Fachpersonal

Typ B (Ganztageschulung, 6 Stunden):

- Erstkommunion- und FirmkatechetInnen, besonders wenn die jeweilige Vorbereitungszeit Übernachtungen vorsieht
- Leitung von kirchenmusikalischen Angeboten im Kinder- und Jugendbereich (z.B. Kinderchor/Jugendchor)
- Küster
- Kirchenmusiker mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen
- Honorarkräfte, die im regelmäßigem Einsatz sind
- Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit
- BetreuerInnen bei Ferienfreizeiten (mit Übernachtung)
- LagerköchInnen mit Kontakt zu Kindern
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KöB (Büchereien)



Typ C (Kompaktschulung):

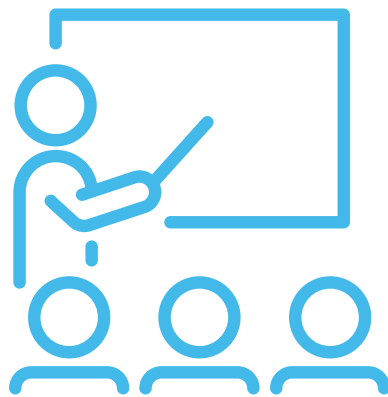
- Erstkommunion- und FirmkatechetInnen, sofern die jeweilige Vorbereitungszeit keine Übernachtung vorsieht
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Flüchtlingsarbeit (ehrenamtlich)
- Verantwortliche der Sternsingeraktionen
- Lagerköche/innen ohne Kinderkontakt
- ehrenamtliche MA in der KöB



2.6 Handlungsleitfäden und Beschwerde- bzw. Beratungswege

Schulungen zur Prävention

In den Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt nach den diözesanen Vorgaben lernen die Teilnehmenden Handlungsleitfäden für Grenzverletzungen unter Teilnehmenden an pastoralen Maßnahmen, bei Verdachtsmeldungen von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen, Opfer sexuellen Missbrauchs geworden zu sein und dem Verdacht potentiell missbrauchende Personen zu begegnen, kennen. Diese Leitfäden regeln alle relevanten weiteren Handlungsschritte verbindlich, weshalb an dieser Stelle auf die bestehenden Ausführungen verwiesen wird.



Zur weiteren Verwendungen befinden sich entsprechende Dokumente im Anhang



2.6 Handlungsleitfäden und Beschwerde- bzw. Beratungswege

Was tun, wenn ich verbale oder körperlich-sexuelle Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer/innen beobachte?



Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden. Diese benennen und stoppen.



Situation klären! Vorfall im Verantwortlichenteam ansprechen!



Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!



Vorfall im Verantwortlichen Team ansprechen!
Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.



Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.



Information der Eltern nur bei erheblichen Grenzverletzungen!



Eventuell zur Vorbereitung auf ein etwaiges Elterngespräch Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!



Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmer/innen: Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-)entwickeln. Präventionsarbeit verstärken!



Handlungsleitfaden im Mitteilungsfall

Was tun, wenn mir ein Verdacht auf verbale oder körperlich-sexuelle Grenzverletzungen mitgeteilt wird:

Auf keinen Fall	To-do
Nicht drängen! Kein Verhör. Kein Forscherdrang. Keine überstürzten Aktionen	Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen.
Keine „Warum“-Fragen verwenden!	Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen! Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.
Keine logischen Erklärungen einfordern!	Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!
Keinen Druck ausüben! Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben! Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.	Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen! „Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!“
	Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird! „Ich entscheide nicht über deinen Kopf.“ - aber auch erklären „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“
	Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!



Handlungseifaden nach dem Gespräch

Auf keinen Fall	To-do
Nichts auf eigene Faust unternehmen!	Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!
Keine Konfrontation / eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters! Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen - Verdunklungsgefahr -	Sich selbst Hilfe holen!
Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!	Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
Keine Informationen an den/die potentielle/n Täter/in!	Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Täters Kontakt aufnehmen.



Handlungsleitfaden nach dem Gespräch

Auf keinen Fall	To-do
<p>Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!</p>	<p>Bei einer begründeten Vermutung eine „insofern erfahrene Fachkraft“ (InsoFa) nach §8b Abs.1 SGB VIII (zum Beispiel über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.</p>
<p>Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des jungen Menschen!</p>	<p>Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt! Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen. Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge sind dem Jugendamt zu melden.</p>



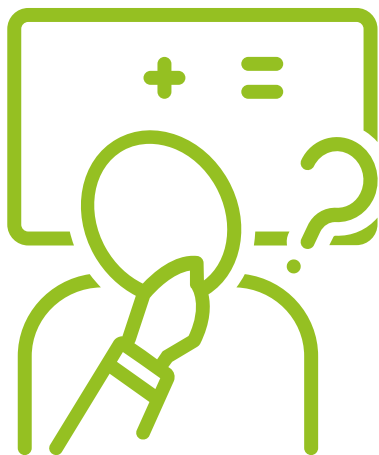
Vermutungsfall jemand ist Opfer

Auf keinen Fall	To-do
Nichts auf eigene Faust unternehmen	Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen
Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!	Überlegen, woher die Vermutung kommt. Verhalten des potentiell betroffenen jungen Menschen beobachten! Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen. Vermutungstagebuch (siehe Anhang)
Keine Konfrontation / eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters! Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen. - Verdunklungsgefahr -	Sich selber Hilfe holen! Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen
Keine eigene Befragung des jungen Menschen! - Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen -	Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers Kontakt aufnehmen. Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach §8b Abs. 1 SGB VIII (beispielsweise über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.



Vermutungsfall jemand ist Opfer

Auf keinen Fall	To-do
<p>Keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfer mit der Vermutung!</p> <p>Keine Informationen an den/die vermutlichen Täter/in!</p>	<p>Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt! Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen.</p> <p>Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.</p> <p>Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.</p>



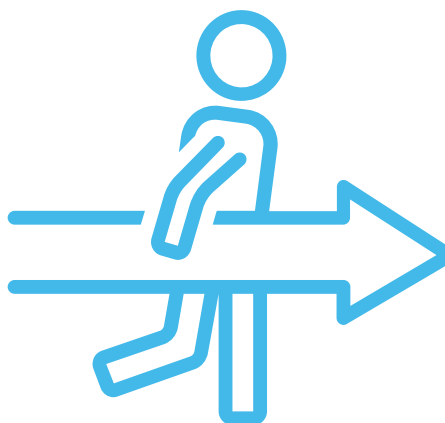
Vermutungsfall jemand ist Täter oder Täterin

Auf keinen Fall	To-do
Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!	<p>Überlegen, woher die Vermutung kommt.</p> <p>Verhalten der/des potentiellen Täterin/Täters beobachten!</p> <p>Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.</p> <p>-Vermutungstagebuch -</p>
Keine Konfrontation / eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters! Er/Sie könnte sich Sanktionen entziehen und sich einen neuen Wirkungskreis suchen.- Verdunklungsgefahr-	<p>Sich selber Hilfe holen! Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden.</p> <p>Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen. Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers Kontakt aufnehmen. Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach §8b Abs. 1 SGB VIII (beispielsweise über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.</p>
Keine eigene verhörende Befragung der/des potentiellen Täterin/Täters!	Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!



Vermutungsfall jemand ist Täter oder Täterin

Auf keinen Fall	To-do
Keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfer mit der Vermutung!	Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt! Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen. Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden. Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.



2.6.1 Kontaktwege, Präventionsfachkraft und Qualitätsmanagement des ISK

Stabstelle Intervention und Prävention

Das Bistum Münster unterhält für Beratungen zum Themenfeld der Prävention sexualisierter Gewalt eine Fachstelle, in der die beiden diözesanen Präventionsbeauftragten Svenja Bäumer und Beate Meintrup für Anfragen zur Verfügung stehen:

Allgemeine E-Mailadressen:

praevention@bistum-muenster.de

interventionsbeauftragter@bistum-muenster.de



Besucheranschrift: Horsteberg 11, 48143 Münster

Präventionsbeauftragte

Link und QR Code

Interventionsbeauftragte

Link und QR Code



Kontaktwege, Präventionsfachkraft und Qualitätsmanagement des ISK

Für den Fall, dass ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch eine hauptamtlich in der Seelsorge des Bistums Münster mitarbeitende Person besteht, ist die diözesane Kommission bei Verdacht auf Missbrauchsfällen zu kontaktieren:

sekr.kommission@bistum-muenster.de

Link und QR Code



Staatliche Behörde

Polizeidienststelle Borken, Nordrhein-Westfalen

Burloer Straße 91

46325 Borken

02861-9000

E-Mail: poststelle.borken@polizei.nrw.de

Jugendamt Stadt Borken

Im Piepershagen 17 46325 Borken

Kontakt: Birgit Lütjann-Nienhaus

Telefon: [02861/939-375](tel:02861939375)

E-Mail: birgit.luetjann-nienhaus@borken.de



Hilfsangebote und Beratungsstellen

Nummer gegen Kummer

Kinder- und Jugendtelefon (montags – samstags von 14 – 20 Uhr anonym und kostenlos von Handy und Festnetz)

Tel.: 11 61 11

Online-Angebot: auch E-Mail-Beratung für Kinder und Jugendliche:
<https://www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendtelefon.html>

Elterntelefon (montags- freitags von 9:00-11:00 Uhr, dienstags und donnerstags 17:00-19:00 Uhr anonym und kostenlos vom Handy und Festnetz)

Tel.: 0800/ 11 10 55 0

Professionelle Beratung in Fragen von sexualisierter Gewalt

bekommen Sie bei Einrichtungen und Diensten im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich.

Eine **aktuelle Liste** finden Sie auf:

www.praevention-im-bistum-muenster.de

unter der Rubrik „Beratung und Hilfe“



Caritasverband für das Dekanat Borken e.V.

Turmstraße 14
46325 Borken

Ehe-, Familien- und Lebensberatung Borken

Freiheit 20
46325 Borken

Ärztliche & psychosoziale Beratungsstelle Bocholt

Hemdener Weg 21
46399 Bocholt

Ärztliche Kinderschutzambulanz

Träger: Deutsches Rotes Kreuz
Melcherstraße 55
48149 Münster
0251 418 54-0

www.drk-muenster.de/angebot/kinderschutzambulanz

Kinderschutzbund Bocholt

Ebertstrasse 17, 46397 Bocholt
02871-225888

www.kinderschutzbund-bocholt.de



Weitere Internetangebote

Seiten des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung

www.beauftragter-missbrauch.de

Informationen des BDKJ

www.bdkj.de/themen/missbrauch-und-praevention

Seite für Menschen, die eine sexuelle Neigung zu Kindern bzw. Jugendlichen spüren und nicht zu Täter/innen werden wollen

www.kein-taeter-werden.de

Informationen und Materialien der Katholischen Landes Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V.

www.thema-jugend.de

Klärt Mädchen und Jungen zwischen 8 und 12 Jahren über ihre Rechte und über sexuellen Missbrauch auf

www.trau-dich.de

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)

mbe@caritas-borken.de

<http://www.caritas-borken.de>

02861- 945770



Kontaktwege, Präventionsfachkraft und Qualitätsmanagement des ISK

Hotline für Opfer sexuellen Missbrauchs des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs 0800 22 555 30
www.hilfeportal-missbrauch.de

Zentrale Internetplattform der katholischen Kirche zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt
www.praevention-kirche.de

Arbeitshilfe „Aufklärung und Vorbeugung-Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch der Deutschen Bischofskonferenz. Download unter
www.dbk.de

Informationen und Materialien der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz MW e.V.
www.thema-jugend.de

Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen
www.nina-info.de



2.6.2 Präventionsfachkraft

Als **Präventionsfachkraft unserer Pfarrei Christus König Gemen** ist Pastoralreferent Christoph Jäkel in allen Belangen und Fragestellungen der Prävention sexualisierter Gewalt und anderer Gewaltformen, die vom Rechtsträger beauftragte verantwortliche Ansprechperson für die Gruppen und Einzelpersonen:

Christoph Jäkel
Freiheit 18
46325 Borken-Gemen
Tel: 02861-3815
Mailadresse: jaekel-c@bistum-muenster.de

Die Ernennung der Präventionsfachkraft wird durch den Rechtsträger der Präventionsstelle des Bistums Münster schriftlich angezeigt.

Die Präventionsfachkraft ist die erste Ansprechperson der Pfarrei in Anliegen von Grenzverletzungen und dem Verdacht sexualisierter Gewalthandlungen. Im Falle einer Meldung setzt sie die zuständigen Personen des Rechtsträgers in Kenntnis und initiiert ggf. die notwendige Beratung durch externe Fachdienste.

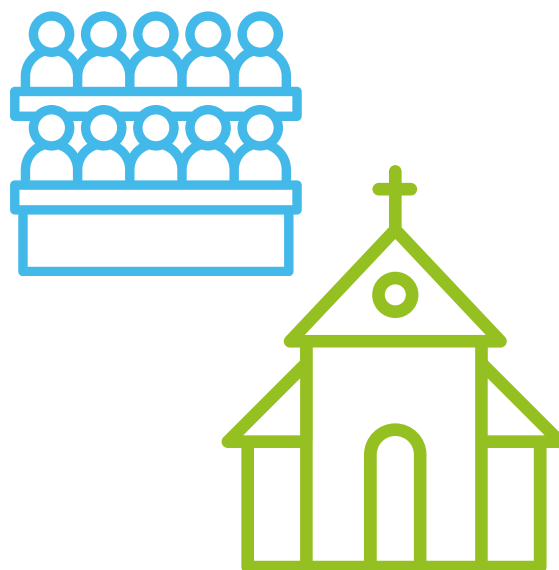
Bei Meldungen von Grenzverletzungen in der pastoralen Arbeit bemüht sie sich um klärende Gespräche mit den beteiligten Personen und informiert den Rechtsträger über die Situation. Die meldende Person erhält durch die Präventionsfachkraft eine Rückmeldung über die eingeleiteten Maßnahmen. Die Arbeit der Präventionsfachkraft bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt ist verbindlich durch die in den Handlungsleitfäden festgeschriebenen Abläufe bestimmt.

Die Präventionsfachkraft trägt Sorge für die Umsetzung der in diesem Schutzkonzept festgeschriebenen Maßnahmen und informiert den Kirchenvorstand einmal jährlich über den Stand der Umsetzung des Schutzkonzeptes.



2.7 Qualitätsmanagement und Fortschreibung des Schutzkonzeptes

Der Kirchenvorstand als Rechtsträgervertreter der Pfarrei ist verantwortlich für die nachhaltige Sicherung der in diesem Schutzkonzept festgeschriebenen Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt. In Abstimmung mit der Präventionsfachkraft und unter Einbezug der relevanten Mitarbeitenden sorgt er für die Fortschreibung bzw. Anpassung des Institutionellen Schutzkonzeptes nach Vorgaben der diözesanen Ausführungsbestimmungen. Dazu gehört die Evaluation der Einzelmaßnahmen unter ihrem Beitrag zum Aufbau einer nachhaltigen Kultur der Achtsamkeit in den Gliederungen der Pfarrei. Bei einem konkreten Verdacht ist auch der Kirchenvorstand zu informieren.



Entwicklung und Fortschreibung des Schutzkonzeptes

Das Thema Prävention muss weiterhin wachgehalten werden, z.B. in Dienstgesprächen, Leiterrunden, katechetischen Treffen usw. Einen besonderen Auftrag haben hierbei die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Verantwortlichen der verschiedenen Tätigkeitsfelder in unserer Pfarrei. Der im ISK abgedruckte Verhaltenskodex ist die Grundlage für das Miteinander in unserer Kirchengemeinde.

Damit der Verhaltenskodex passgenau auf die Alltagssituationen und Fragestellungen in den verschiedenen Handlungsfeldern wie z.B. Kitas, Ferienfreizeiten, offenen Einrichtungen, angepasst werden kann, braucht es eine intensive Auseinandersetzung in den o.g. Gruppen.

Die Kirchengemeinde Christus König strebt an, regelmäßig eine Inhouse-Schulung für alle Ehrenamtlichen anzubieten.

Das ISK wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls ergänzt und konkretisiert. Für die Ferienfreizeiten, sofern ein unbekannter Ort besucht wird, muss eine Risikoanalyse notwendig. Die Präventionsfachkraft wird vom Träger für die Qualitätssicherung beauftragt.



2.8. Kinderrechte

„Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§1631, Abs. 2 BGB)
Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen, gelingt nur, wenn man ihre grundlegenden Rechte und Bedürfnisse kennt
Der Schutz des Kindeswohls ist verbrieftes Recht von Kindern, das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgeschrieben ist.

Auf der Grundlage der UN- Kinderrechtskonvention wurden folgende Kinderrechte formuliert:

Kinder und Jugendliche haben:

1. ... das Recht auf gleiche Chancen und Behandlung.
2. ... das Recht, gesund aufzuwachsen und alles zu bekommen, was sie für eine gute Entwicklung brauchen.
3. ... das Recht, das zu lernen, was sie zum Leben brauchen.
4. ... das Recht auf Erholung, Freizeit und Ruhe.
5. ... das Recht auf beide Eltern und ein sicheres Zuhause.
6. ... das Recht auf eine Privatsphäre und Respekt.
7. ... das Recht, ohne Gewalt aufzuwachsen.
8. ... das Recht, gut betreut und gefördert zu werden.
9. ... das Recht auf ganz besonderen Schutz, die vor Krieg und Gewalt in andere Länder fliehen müssen.
10. ... das Recht, ihre Meinung zu sagen



2.8.1 Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl

Wenn Kinder entsprechend ihres Alters ausreichend Fürsorge, Zuwendung und Förderung erfahren, geht es ihnen gut.

Ihr körperliches, seelisches und geistiges Wohl ist dann sicher gestellt.

Es sind so Voraussetzungen geschaffen, dass sie überleben und sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können. Ist dies nicht der Fall, kann eine Kindeswohlgefährdung vorliegen

4 Formen der Kindeswohlgefährdung:

KINDEVERNACHLÄSSIGUNG

Unterlassung fürsorglichen Handelns z.B. nicht ausreichende Ernährung, Körperpflege, mangelhafte emotionale Nähe u.ä.

ERZIEHUNGSGEWALT UND MISSHANDLUNG

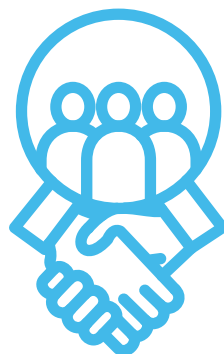
körperliche Schmerzen z.B. Schlagen und/oder seelische Schmerzen, Demütigung, Ablehnung)

HÄUSLICHE GEWALT BEZIEHUNGSWEISE PARTNERGEWALT

Gewalt unter den Eltern oder im häuslichen Umfeld, die ein Kind miterlebt

SEXUALISIERTE GEWALT

Sexuelle Handlungen an oder vor einem Kind unter Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses



2.9 andere Gewaltformen

Andere Gewaltformen sind z.B. Aggression, Amok, Ausgrenzung, Belästigung, Beleidigung, Brandstiftung, Cybermobbing, Demütigung, Diskriminierung, Erpressung, Gewaltvideos, Handymissbrauch, Happy Slapping, Hetzkampagne, Ignoranz, Intrige, Ironie, Körperverletzung, Missbrauch, Mobbing, Nötigung, Rassismus, Rufmord, Sachbeschädigung, Sabotage, Schikane, Schlägerei, Sexualisierte Gewalt, Stalking, üble Nachrede, Vandalismus

2.9.1 Physische Gewalt

- alle Handlungen die zu körperlichen Verletzungen bis hin zum Tod eines Menschen führen können
- häufig sind Spuren wie blaue Flecken, Brüche oder Verbrennungen erkennbar, diese werden oft als Folgen eines Sturzes oder Unfalls verharmlost

2.9.2 Psychische Gewalt

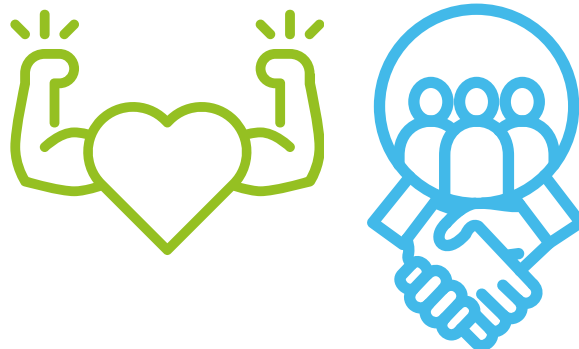
- genauso grausam wie körperliche Gewalt
- schwieriger zu erkennen, da es keine äußeren Anzeichen dafür gibt
- vor allem verbal
- beschreibt etliche Verhaltensweisen, durch die Betroffene geängstigt oder herabgesetzt werden
- häufigste Form von Gewalt

2.9.3 Machtmissbrauch

- Das Ausnutzen und Missbrauchen einer Machtposition, um anderen Personen zu schaden, sie zu schikanieren, zu benachteiligen oder um sich selbst Vorteile zu verschaffen.
- Macht ist die Fähigkeit, auf Andere Einfluss zu nehmen, auch gegen deren Willen.
- Es besteht immer ein Machtgefälle zwischen Täter:in und Opfer

2.9.4 Peer Gewalt

- Gewalt unter Kindern und Jugendlichen (physische, psychische oder sexualisierte Gewalt)
- richtet sich gegen eine andere Person der gleichen Altersgruppe
- am häufigsten im öffentlichen Raum, Schule und Internet
- Die Gewaltformen ändern sich im Laufe der Entwicklung



2.9.5 Mobbing

- „to mob“ -> „angreifen“, „attackieren“
- eine Person wird über längere Zeit hinweg schikaniert, gequält, verletzt oder ausgegrenzt
- Einschüchterung mit Worten, durch offene oder versteckte Beschimpfungen, Beleidigungen, falsche Aussagen und Intrigen
- manchmal auch durch direkte Angriffe (Verprügeln oder durch andere Gewalttätigkeiten)
- Ziel: ihre Opfer einschüchtern und ihnen Angst machen. Dadurch wollen sie ihre eigene Macht zeigen/spüren

2.9.6 Geistlicher Missbrauch

- Ausnutzung geistlicher Vertrauensbeziehungen
- Interpretation theologischer Inhalte oder biblischer Aussagen von Täter:innen so, dass die betroffenen Personen bevormundet, entmündigt und isoliert werden.
- Aufdrängen der eigenen speziell religiösen Auffassungen oder der eigenen Werte oder Überzeugungen -> Zwang zu bestimmten Verhaltensweisen und Handlungen

2.9.7 Digitale Gewalt/ Cyber Mobbing

- „...verschiedene Formen der Herabsetzung, Belästigung, Diskriminierung und Nötigung anderer Menschen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über Soziale Netzwerke, in Chaträumen, beim Instant Messaging und/oder mittels mobiler Telefone...“ (Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben)
- beinhaltet auch immer andere Formen von Gewalt und ist eng mit analoger Gewalt verknüpft
- kann überall dort stattfinden, wo digitale Medien genutzt werden
- scheinbare Anonymität des Internets senkt Hemmschwelle für Gewalt
- Schnell großes „Publikum“

Wichtiger Hinweis!

Ein Opfer von (sexualisierter) Gewalt ist niemals schuld. Die Verantwortung für den Übergriff trägt immer der Täter



3. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen (Primärprävention) finden in unserer Pfarrei Christus König auf verschiedenen Ebenen Berücksichtigung:

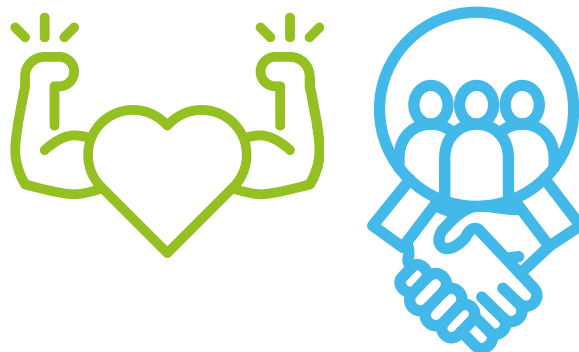
In den Kindertageseinrichtungen sind primärpräventive Projektangebote fester Bestandteil des pädagogischen Programms. Konkrete Informationen hierzu können über die Leitungen der Einrichtungen angefragt werden.

Unter der Perspektive partizipatorischer Kinder- und Jugendpastoral werden die Teilnehmenden in den verschiedenen Handlungsfeldern der Pfarrei bei der Erarbeitung des inhaltlichen Programms und der Erstellung von Rahmensetzungen für die Gruppenarbeit (z.B. Gruppenregeln) beteiligt.

Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen werden durch die betreuenden Personen ermutigt, ihre Wahrnehmungen, Ideen und Änderungsvorschläge für das gemeinsame Handeln in den unterschiedlichen Gruppen offen zu äußern. Reflexionen mit den Teilnehmenden sind fester Bestandteil der Gruppenarbeit in unserer Pfarrei.

Ein wertschätzender Umgang der betreuenden Personen untereinander, eine angemessene und grenzschützende Kommunikationsweise und Sensibilität für die persönlichen Bedürfnisse und Grenzsetzungen der einzelnen Person stellen aufgrund der Modellfunktion für die Kinder und Jugendlichen weitere primärpräventive Aspekte dar.

Um das Thema der Prävention von sexualisierter Gewalt und grenzverletzendem Verhalten in unserer Pfarrei wach zu halten, ist geplant, mindesten einmal im Jahr eine Aktion zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen stattfinden zu lassen. Thematische Inhalte können z.B. sein: Förderung von Ich-Stärke, die eigenen Rechte kennen, Selbstbehauptung, Schutz vor Gewalt, Sexualität (Enttabuisierung, Sprachfähigkeit).



Anhänge

- Vermutungstagebuch
- Dokumentationsbogen
- Risikoanalyse
- Besondere Vereinbarungen für Ferienfreizeiten und mehrtägige katechetische Maßnahmen mit Übernachtungen
- Besondere Vereinbarungen für Kindertageseinrichtungen
- Leitfaden für Kontakt-/Bewerbungsgespräche mit hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen
- Verhaltenskodex
- Selbstauskunftserklärung
- Vereinbarungen zur Sicherung der persönlichen und fachlichen Eignung der Mitarbeitenden



Vermutungstagebuch

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten.
Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Wer hat etwas beobachtet? _____

Um welches Kind/Jugendlichen geht es? (Vorsichtig mit Namen umgehen) _____

Gruppe _____

Alter _____

Geschlecht _____

Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? (Hier nur Fakten, keine eigene Wertung!)

Wann - Datum - Uhrzeit? _____

Wer war involviert? _____

Wie war die Gesamtsituation? _____

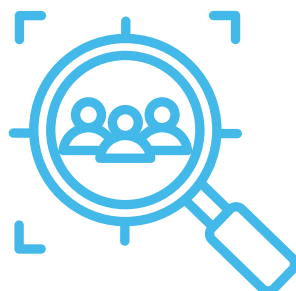
Wie sind deine Gefühle - deine Gedanken dazu _____

Mit wem wurde bisher darüber gesprochen? _____

Was ist als nächstes geplant? _____

Sonstige Anmerkungen _____

Christoph Jäkel
Kath. Kirchengemeinde Christus König
Präventionsfachkraft
Freiheit 18
46325 Borken
Telefon: 02861-3815
Mailadresse jaekel-c@bistum-muenster.de



Dokumentationsbogen

Das Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

1. Wer hat etwas erzählt?

Name: _____

Funktion: _____

Adresse, Telefon, Mail: _____

Datum der Meldung: _____

2. Geht es um einen: Mitteilungsfall? Vermutungsfall?

3. Betrifft der Fall eine: interne Situation externe Situation

4. Um wen geht es?

Name: _____

Gruppe: _____

Alter: _____

Geschlecht: _____

5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? _____

6. Was wurde getan bzw. gesagt? _____

7. Wurde über die Beobachtung/ die Mitteilung schon mit anderen Leiter/innen, Mitarbeiter/innen, dem Träger, Fachberatungsstellen, Polizei etc. gesprochen?

Ja Nein

Mitteilungsfall?

Vermutungsfall?

8. Absprache

Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden? _____

Ist das nötig? _____

Was soll bis dahin von wem geklärt werden? _____

Wurden konkrete Schritte vereinbart, wenn ja, welche? _____

Notizen: _____

Christoph Jäkel
Kath. Kirchengemeinde Christus König
Präventionsfachkraft
Freiheit 18
46325 Borchen
Telefon: 02861-3815
Mailadresse jaekel-c@bistum-muenster.de



Besondere Vereinbarungen

Für Ferienfreizeiten und mehrtägige katechetische Maßnahmen mit Übernachtungen

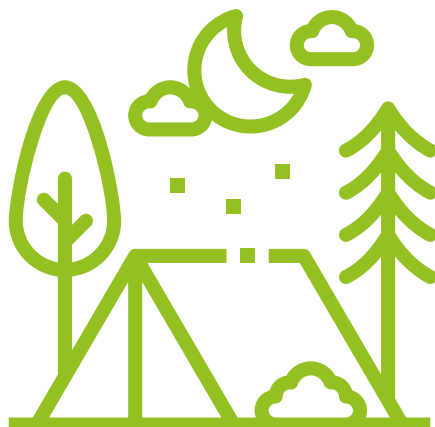
Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ferienfreizeiten und katechetischen Maßnahmen mit Übernachtungen der Teilnehmenden stellen besondere Anforderungen an den Schutz der Personen und ihrer individuellen Grenzsetzungen dar. Alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in diesen pastoralen Feldern verpflichten sich daher ergänzend zu den festgeschriebenen Aussagen im Verhaltenskodex unserer Pfarrei St. Martin folgende Regeln zu beachten:

- Die Übernachtungsmöglichkeiten sind bei Teilnehmenden nach Geschlechtern getrennt. Bei Erwachsenen können nach Absprache Ausnahmen möglich sein.
- Teilnehmende und betreuende Personen übernachten in getrennten Zelten oder Zimmern
- Sollten bei den beiden vorher genannten Punkten Zugeständnisse gemacht werden müssen, ist zumindest ein (mobiler) Sichtschutz nötig
- Grundsätzlich gilt: Männliche Betreuer sorgen sich um die Jungenzimmer, weibliche Betreuer sind für die Mädchenzimmer zuständig. Betreuende Personen betreten die Übernachtungsmöglichkeiten der Teilnehmenden des anderen Geschlechtes nur zu zweit (Vier-Augen-Prinzip). Ausnahme von dieser Regel stellt die direkte Intervention bei Gefährdungssituationen dar.



Besondere Vereinbarungen

- Für die o.a. Maßnahmen werden Unterbringungsmöglichkeiten genutzt, die es den Teilnehmenden erlauben, ihre persönliche Intimsphäre, insbesondere während der Körperpflege nach eigenen Grenzsetzungen zu wahren. Unterbringungsmöglichkeiten mit Sammelduschen oder Sanitäranlagen ohne räumlichen Sichtschutz werden daher möglichst nicht für die o.a. Maßnahmen genutzt. Sollte dies nicht möglich sein, werden Duschzeiten nach Geschlechtern festgelegt; teilnehmende und betreuende Personen duschen selbstverständlich getrennt. Außerdem muss jedem Kind oder Leiter ermöglicht werden, allein zu duschen.
- Spiele, die mit intensiveren Körperkontakten verbunden sind oder die eine soziale Zwangssituation bei den Teilnehmenden provozieren und dadurch die Gefahr von Verletzungen persönlicher Grenzsetzungen besteht, sollten unterbleiben. Die BetreuerInnen werden diesbezüglich in ihrer Sensibilität geschult und reflektieren das Programm.
- Sollten die betreuenden Personen im Rahmen der o.a. Maßnahmen Besuche von Dritten erhalten, gelten für diese die Regelungen dieses Schutzkonzeptes gleichermaßen. Als Besucher gilt, wer in der Unterkunft übernachtet. Tagesbesucher werden den Teilnehmenden vorgestellt.
- Bei nicht binären Personen (teilnehmende oder betreuende Personen) ist besondere Sensibilität gefragt. Eine Unterbringung beim biologischen Geschlecht nimmt die Person nicht ernst, eine Unterbringung beim gewünschten (sozialen) Geschlecht könnte von der anderen Gruppe abgelehnt oder gar als übergriffig wahrgenommen werden. Es wird nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten auf eine Einzelfallentscheidung hinauslaufen.



Besondere Vereinbarungen

Gewaltschutz im Rahmen von Ferienfreizeiten und katechetischen Maßnahmen

Neben dem Schutz vor sexualisierter Gewalt ist es uns wichtig, auch andere Formen von Gewalt wie Mobbing, Diskriminierung, Rassismus, Ausgrenzung sowie psychische und physische Gewalt zu verhindern und angemessen zu begegnen.

Aufgrund der ungewohnten Umgebung, der neuen Gruppenkonstellationen, der begrenzten Privatsphäre und unbeaufsichtigter Phasen besteht grundsätzlich ein Risiko für solche Gewaltformen.

Um dieses Risiko zu minimieren, setzen wir auf eine enge Gruppenbetreuung durch feste Gruppenbetreuerinnen und -betreuer. Diese ermöglichen einen besseren Überblick über die Gruppendynamik und helfen, klare Regeln durchzusetzen.

Die Sensibilität der Betreuenden für mögliche Konflikte und Gewalt ist ein wichtiger Bestandteil unserer Präventionsarbeit.

Im Vorfeld werden sie geschult, um Konfliktsituationen frühzeitig zu erkennen und im Einklang mit unserem Handlungsleitfaden angemessen zu reagieren.

Wir greifen konsequent ein, um die betroffenen Personen zu schützen und die Situation zu klären. Unser Verhaltenskodex ist bereits so gestaltet, dass er den Schutz vor verschiedenen Gewaltformen gewährleistet.

Wir sind überzeugt, dass eine vertrauensvolle und respektvolle Gemeinschaft die beste Prävention gegen Gewalt ist. Deshalb arbeiten wir kontinuierlich daran, unsere Maßnahmen zum Schutz aller Teilnehmenden zu verbessern und eine Atmosphäre des Miteinanders zu fördern.



Besondere Vereinbarungen

Für Kindertageseinrichtungen

Eine besondere Verpflichtung zum Schutz von Kindern tragen die hauptberuflichen pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen unserer Pfarrei Christus König Gemen. Diese sind über ihre Berufsausübung alltäglich mit Fragen kindlicher Sexualität und deren Geltungs- und Schutzbedarfen konfrontiert.

Kindliche Sexualität

Alle Mitarbeitenden unserer Kindertageseinrichtungen nehmen ihre besondere Verantwortung für den Schutz und die Berücksichtigung der Belange kindlicher Sexualität wahr und arbeiten aktiv mit an der Ausgestaltung eines sexualpädagogischen Konzeptes und dessen Umsetzung in der Praxis der jeweiligen Einrichtung. Dieses soll insbesondere Regelungen enthalten, wie die Mitarbeitenden auf körpernahe Spiele und Körpererkundungen der Kinder („Doktorspiele“) reagieren, welche Schutzräume ihnen ggf. für diese gewährt werden können bzw. welche Indikatoren als klare Grenzen für pädagogische Interventionen zur Unterbindung weiterer Handlungen erkannt werden. Dies gilt im Speziellen auch für den Umgang mit kindlichen Formen von Selbstbefriedigung und genitaler Stimulation.

Umgang mit Pflegesituationen

Die Mitarbeitenden unserer Kindertageseinrichtungen achten bei pflegerischen Hilfen das Selbstbestimmungsrecht des Kindes, d.h. das jeweilige Kind hat nach Möglichkeit das Entscheidungsrecht, welcher Mitarbeitende ihm helfen soll. Das Prinzip der Partizipation lässt die Kinder selbst entscheiden, ob andere Kinder die Pflegemaßnahme ansehen dürfen. Die Mitarbeitenden achten dabei auf die Wahrung der Intimsphäre des Kindes. Hilfen bei Toilettengängen und der Körperpflege werden grundsätzlich nicht von Schulpraktikantinnen und – Praktikanten gegeben. Bei Praktikantinnen und Praktikanten der berufsbildenden Schulen für pädagogische Berufe in den Kindertageseinrichtungen gilt das Prinzip der Eingewöhnung und Heranführung an diese Tätigkeiten unter Anleitung und Absprachen mit den ausbildungsbegleitenden Fachkräften.



Besondere Vereinbarungen

Gestaltung von professionellen Nähe- und Distanzverhältnissen unter der besonderen Berücksichtigung kindlicher Bedürfnissituationen

Die Wahrung professioneller Nähe- und Distanzverhältnisse der Mitarbeitenden gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern verlangt einen regelmäßigen kollegialen Austausch im Team der Fachkräfte, Reflexion und Feedback der Mitarbeitenden untereinander und die Förderung ihrer personalen und sozialen Kompetenzen. Die Art des sozialen Umgangs der Mitarbeitenden untereinander, ihre Kommunikationsformen und die Sensibilität für die persönlichen Bedürfnisse und Grenzsetzungen der einzelnen Personen (Vorbildfunktion) stellen bereits Faktoren der Primärprävention dar.

Mediennutzung

Das Anfertigen und die Veröffentlichung von Fotos, Filmen oder Tonaufnahmen der Kinder verlangt die ausdrückliche Genehmigung ihrer Erziehungsberechtigten, insbesondere ist ihnen hierbei das Medium und die Reichweite der Veröffentlichung zu benennen. Dies gilt vor allem mit Blick auf die Nutzung des Internets und von Social Media. Ausnahmen stellen öffentliche Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen dar, bei denen presserechtliche Regelungen (z.B. der Grundsatz des Rechtes am eigenen Bild) zum Tragen kommen.

Bei Veranstaltungen mit Eltern oder anderen Gästen in den Tageseinrichtungen weisen die Mitarbeitenden auf das grundsätzliche Verbot hin, eigene Bild- oder Filmaufnahmen von den Kindern zu fertigen.

Grundsätzlich achten die Mitarbeitenden darauf, dass keine Fotos- oder Filmaufnahmen von Kindern während der Pflegemaßnahmen und in Badekleidung gefertigt werden. Zur Dokumentation von individuellen Entwicklungsschritten der Kinder gefertigte Aufnahmen stellen eine Ausnahme dar. Diese werden ausschließlich für das persönliche Portfolio des Kindes benutzt, um den Eltern die Entwicklungen ihres Kindes zu verdeutlichen.

Bekleidung bei sportlichen Aktivitäten und Wasserspielen

Bei sportlichen Aktivitäten und Wasserspielen im Außenbereich der Kindertageseinrichtungen, die für die Öffentlichkeit einsehbar sind, achten die Mitarbeitenden darauf, dass die Kinder eine Bekleidung tragen, die die primären Geschlechtsorgane blickdicht bedeckt.

Darüber hinaus liegt in jeder Einrichtung das sogenannte OSK vor, welches individuelle Risikoanalysen enthält. Das OSK ist auf der Website der Kitas einzusehen.



Leitfaden für Kontakt-/Bewerbungsgespräche mit hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen vor Grenzverletzungen und Formen sexualisierter Gewalt verlangt einen offenen Umgang mit dieser Thematik und eine explizite Gesprächsbereitschaft der Mitarbeitenden. Die im Umgang mit dem hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen unserer Pfarrei Christus König Gemen verantwortlich handelnden Personen sollten daher in Kontakt- und Bewerbungsgesprächen ausdrücklich das Anliegen der Präventionsarbeit von Bistum und Kirchengemeinde deutlich machen können. Hierzu ist es in der Regel erforderlich, diese Gesprächspraxis und die notwendigen Basiskenntnisse zu einem themensensiblen Umgang mit dem Phänomen sexualisierter Gewalt im Rahmen einer Schulungsmaßnahme zu erlernen. Ziel ist es weiterhin, dass durch die Entwicklung eines transparenten Verhaltens innerhalb der Institution potentielle Täter/-innen von einer Beschäftigung absehen.

Hinweise zur Präventionsarbeit der Kirchengemeinde und zur Umsetzung der diözesanen Präventionsordnung

- Dem Bewerber oder der Bewerberin wird das Institutionelle Schutzkonzept der Kirchengemeinde in Grundzügen, insbesondere die Notwendigkeit der persönlichen Anerkennung des Verhaltenskodex, die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung und die Abgabe des Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses für die spätere Beschäftigung, erklärt.
- Der Bewerber oder die Bewerberin werden auf die notwendige Schulungsmaßnahme (gem. Prüfschema Christus König Gemen) zur Prävention sexualisierter Gewalt hingewiesen, die für seine oder ihre Beschäftigung eine notwendige Voraussetzung darstellt.



Präventionsrelevante Fragestellungen für das Kontakt-/Bewerbungsgespräch

- Kinder und Jugendliche (ggf. schutzbedürftige Erwachsene) haben spezifische Bedürfnisse, um sich altersgemäß entwickeln zu können und sich wohl zu fühlen. Dazu gehören auch persönliche Grenzsetzungen. Wie gelingt es ihnen, diese Bedürfnisse und Grenzen sensibel wahrzunehmen und zu respektieren?
- Was sind ihre persönlichen Stärken und Schwächen im beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen (ggf. schutzbedürftigen Erwachsenen)? Was bedeutet für sie eine professionelle Nähe und Distanz in ihrem beruflichen Handeln? Wie beabsichtigen sie dies umzusetzen?
- Haben sie schon persönliche Erfahrung in der Präventionsarbeit in ihrem bisherigen (beruflichen) Werdegang sammeln können? Wenn ja, was waren dies für Erfahrungen?
- Die Präventionsarbeit im Bistum Münster ist auch Grundlage für das Handeln in unserer Kirchengemeinde. Haben sie sich bereits über diese Präventionsarbeit informieren können? Gibt es dazu von ihrer Seite aus Fragen?
- ggf. berufsfeldspezifische Fallfrage mit konkretem Beispiel stellen: „Wie würden sie sich verhalten, wenn...?“ Diese Frage sollte im Vorfeld vorbereitet sein.

Konfrontation mit Unklarheiten und Fragen zum persönlichen und beruflichen Biografieverlauf

- Ungewöhnlich häufige Wechsel des Wohnortes und der Arbeitsstelle
- „Lücken“ im Lebenslauf
- Deutungsbedürftige Aussagen in Arbeitszeugnissen
- Beschäftigungszeiten, für die kein qualifiziertes Arbeitszeugnis vorliegt



Verhaltenskodex

- Dieser Verhaltenskodex ist die Grundlage der haupt- und ehrenamtlichen Arbeit in unserer Pfarrei Christus König Gemen. Er hat zum Ziel, alle uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen vor Grenzverletzungen und Gewalterfahrungen, insbesondere sexualisierter Gewalt zu schützen. Um dies zu ermöglichen, setzt dieser Verhaltenskodex verbindliche Regeln für alle Mitarbeitenden.
- Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich diesen Verhaltenskodex kennengelernt und erhalten habe. Ich erkläre mich mit den Regeln des Verhaltenskodex einverstanden und werde diese in meiner Tätigkeit achten und umsetzen.

Mein Verhältnis zu anderen Menschen

- Ich weiß, dass jeder Mensch eigene Bedürfnisse und persönliche Grenzen hat. Ich versuche, diese zu erkennen und zu achten. Ich weiß, dass ich manches Bedürfnis und manche Grenze nicht erkennen kann.
- Wenn ich ein Bedürfnis eines anderen Menschen nicht erkannt habe oder eine persönliche Grenze überschritten habe, bin ich bereit, um Entschuldigung zu bitten.
- Durch meine Mitarbeit habe ich eine bestimmte Rolle. Aus meiner Rolle entstehen Abhängigkeiten, aber auch Möglichkeiten, Einfluss und Macht auf andere Menschen auszuüben. Dies weiß ich und bemühe mich, mit meinen Abhängigkeiten und meinem Einfluss verantwortungsbewusst umzugehen.
- Dort, wo Menschen miteinander umgehen, entstehen auch Streit und Konflikte. Ich werde auch in diesen Situationen niemanden verletzen, sondern die anderen Menschen in ihrem Standpunkt respektieren.
- Manchmal verlangt meine Mitarbeit auch, auf das Fehlverhalten von anderen Menschen zu reagieren. In diesen Fällen achte ich darauf, dass meine Maßnahme in einem direkten Zusammenhang mit der Situation steht und angemessen ist. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird deshalb nicht von mir verwendet.
- Durch Geschenke oder andere Belohnung können Abhängigkeiten entstehen. Das kann zur Handlungsunfähigkeit führen. Dies weiß ich und nehme keine persönlichen Geschenke an, die mir in ihrer Art und dem Anlass unangemessen erscheinen. Ich achte darauf, dass meine Geschenke an einzelne Personen entsprechend angemessen sind. Aus keinem Geschenk heraus erwarte ich eine Gegenleistung.



Meine Art, mit anderen Menschen zu sprechen

- Durch Sprache und Wortwahl können andere Menschen irritiert und verletzt werden oder sogar Gewalt erfahren. Dies weiß ich und passe deshalb Sprache und Wortwahl meiner Rolle, der Situation und meinem Gegenüber an. Ich achte darauf, grenzverletzende und sexualisierte Sprache zu vermeiden. Das bedeutet auch, mir im Zweifelsfall das Einverständnis meines Gegenübers einzuholen, wie ich mit ihm sprechen darf. Bei sprachlichen Grenzverletzungen durch andere werde ich einschreiten.

Mein Umgang mit körperlicher Nähe

- Durch körperliche Nähe drücke ich das Verhältnis zu meinem Mitmenschen aus. Deshalb ist es auch hier wichtig, darauf zu achten, dass körperliche Nähe oder Distanz zu meiner Rolle, der Situation und der anderen Person passt. Ich selbst muss wissen, warum ich einem anderen Menschen nah bin oder nah sein werde. Jede Form von Berührungen setzt ein Einverständnis voraus, das mir klar sein muss. Eine Ausnahme ist die Abwehr von Gefahrensituationen. Spiele, Übungen oder Aktionen leite ich im Blick auf einen angebrachten Körperkontakt an. Ich respektiere auch hier die persönlichen Grenzsetzungen der anderen. Besonders sensibel gehe ich mit den Situationen um, in denen ich anderen Menschen bei der Körperpflege (z.B. Toilettengang) helfe. Ich tue dies nur, wenn eine Hilfe von der Person ausdrücklich gewünscht ist.

Mein Umgang mit Technik und sozialen Medien

- Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist alltäglich. Um Sicherheit im Umgang mit diesen Medien zu fördern, braucht es verbindliche Regeln. Sie müssen deutlich machen, wofür eine bestimmte Darstellung (z.B. Foto) benutzt wird. Ich verpflichte mich, niemanden gegen seinen Willen zu filmen, zu fotografieren oder Tonaufnahmen von ihm anzufertigen. Gegen jede Form von Missbrauch persönlicher Darstellungen oder Mobbing schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Teilen von pornografischen Inhalten mit Kindern und Jugendlichen verboten ist und eine Straftat darstellt.

Mein Verhalten auf Freizeiten und Reisen

- Besonders auf Freizeiten und Reisen ist die Privatsphäre jeder Person zu schützen. Dies bedeutet, dass ich auch als Aufsichtsperson nicht spontan oder gegen den Wunsch anderer Menschen Schlaf- oder Sanitärräume betrete und hier die Grenzen meiner Aufsichtsfähigkeit erkenne. Ich stimme mich in meinem Handeln grundsätzlich mit den anderen Betreuungspersonen und der Leitung ab und arbeite aktiv mit, dass bestehende Regeln für alle verständlich sind und beachtet werden.



Verhaltenskodex // Erklärung

Erklärung

Ich habe den Verhaltenskodex der oben angegebenen Pfarrei erhalten.
Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis
genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen

(Ort/ Datum/ Name)

(Unterschrift)



Selbstauskunftserklärung

Selbstauskunftserklärung

gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Münster

I. Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname _____

Geburtsdatum, -ort _____

Anschrift _____

II. Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung, Dienstort/
Pfarrei _____

Dienstbezeichnung (MitarbeiterIn, BetreuerIn,
KatechetIn.....) _____

III. Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

Ort / Datum / Unterschrift

1 §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236
STGB



Selbstauskunftserklärung

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel



Vereinbarungen zur Sicherung der persönlichen und fachlichen Eignung der Mitarbeitenden

Die Sicherstellung der persönlichen und fachlichen Eignung der hauptberuflich oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Pastoral mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen liegt in der Verantwortung des Kirchenvorstandes als Rechtsträgervertreter unserer Pfarrei Christus König Gemen und den zuständigen Personen im hauptamtlichen seelsorglichen Dienst.

Neben den festgeschriebenen Regelungen im Prüfschema über Schulungsmaßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen und Abgabe der Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisse und den Empfehlungen im Leitfaden für Personalgespräche mit hauptberuflichen Mitarbeitenden der Pfarrei, gilt es insbesondere die persönliche und fachliche Eignung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu gewährleisten. Für den Bereich der Pastoral mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen gelten daher folgende zusätzliche Regelungen:

- Es werden Einführungsgespräche mit neuen ehrenamtlichen Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen durchgeführt. In unserer Pfarrei Christus König Gemen wird diese Aufgabe von den hauptamtlich im seelsorglichen Dienst mitarbeitenden Personen für ihre jeweiligen pastoralen Zuständigkeitsbereiche übernommen. Innerhalb dieser Gespräche werden die Inhalte der ehrenamtlichen Tätigkeit umrissen und die damit verbundenen Schutzbedürfnisse der relevanten Personenkreise aufgezeigt. Außerdem treffen die mit der Gesprächsführung beauftragte Person und die ehrenamtlich mitarbeitende Person konkrete Absprachen über Schulungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf das ehrenamtliche Engagement.
- Verfügt eine ehrenamtlich mitarbeitende Person nach Einschätzung der beauftragten Person nicht über die persönlichen oder fachlichen Kompetenzen für die angestrebte Tätigkeit oder kommt der vereinbarten Schulungsmaßnahmen nicht nach, informiert diese die Präventionsfachkraft der Pfarrei sowie den Kirchenvorstand als verantwortlichen Rechtsträger. Die Präventionsfachkraft der Pfarrei lädt alle Beteiligten zu einem Gespräch ein. Das Gespräch wird protokolliert und von der Präventionsfachkraft mit einer Empfehlung an den Kirchenvorstand versehen, die ehrenamtliche Tätigkeit der Person zu ermöglichen oder von dieser abzusehen.



Die Katholische Kirchengemeinde Christus König Gemen setzt sich mit Herz und Hingabe für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und allen schutzbedürftigen Menschen ein. In dieser Broschüre wird der lange und herausfordernde Weg der Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt beleuchtet und die Bedeutung von präventiven Maßnahmen für eine sichere und vertrauensvolle Gemeinschaft hervorgehoben.

Das Schutzkonzept der Gemeinde (ISK) ist ein bedeutsamer Schritt, um das Vertrauen zu stärken, Verantwortungsbewusstsein zu fördern und die Handlungssicherheit der Ehren- und Hauptamtlichen zu gewährleisten. Es bietet klare Beschwerde- und Beratungswege und sensibilisiert für Grenzverletzungen und Missbrauch. Durch langjährige Präventionsarbeit und enge Zusammenarbeit mit ehrenamtlich Engagierten, vor allem im Jugendbereich, wurde eine Kultur des Bewusstseins und der Achtsamkeit aufgebaut.

Diese Broschüre lädt die Leserinnen und Leser ein, aktiv an der Schaffung eines sicheren Umfelds für Kinder und Schutzbefohlene in der Pfarrei St. Martin mitzuwirken. Sie zeigt, wie wichtig kontinuierliche Reflexion, Verantwortung und gemeinsames Handeln sind, um eine Kultur des Vertrauens zu schaffen, in der sich alle Menschen sicher und geborgen fühlen.

